



Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG

3. Planänderung für das Vorhaben

**Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden
Bauabschnitt Chemnitz Hbf (a) - Chemnitz-Kappel (a)**

km 80,500 - km 83,300

Strecke Dresden Hbf - Abzweig Werdau Bogendreieck (6258) km 0,850

Strecke Chemnitz Hbf - Aue (6645)

hier: Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße

Vorhabensträgerin:

**DB Netz AG
Infrastrukturprojekte Südost
Ammonstraße 8
01069 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Entscheidungen	4
A.4	Nebenbestimmungen und Vorbehalte	4
A.5	Entscheidung zu den Stellungnahmen	6
A.5.1	Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	7
A.5.2.1	Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz	7
A.5.2.2	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	8
A.5.2.3	Stadt Chemnitz, Dezernat 6	8
A.6	Gebühr und Auslagen	12
A.7	Sofortige Vollziehung	13
B	BEGRÜNDUNG	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	13
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Planrechtfertigung	15
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen	16
B.7	Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit	16
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	16

A VERFÜGENDER TEIL

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben "Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden, Bauabschnitt Chemnitz Hbf (a) - Chemnitz-Kappel (a)" in der Stadt Chemnitz wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Entscheidungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Eisenbahnüberführung über die Augustusburger Straße in Chemnitz.

Zur näheren Erläuterung wird auf Punkt B.1.1 und auf die Darstellungen in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Folgende geänderte Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2018, Aktenzeichen: 521ppw/015-2015#065, festgestellten Planunterlagen:

Anlage Planunterlage

- 1 Erläuterungsbericht vom 14.12.2020, 70 Seiten
 - Anhang 1: Stellungnahme zum Mittelpfeiler EÜ Augustusburger Straße*
 - Anhang 2: Beteiligung Denkmalamt im Zuge EÜ Augustusburger Straße*
- 3.1 Lageplan km 80,410 - 81,305 vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 1.000
- 3.3b Lageplan km 81,720 - 82,141 vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 1.000
- 4 Bauwerksverzeichnis vom 28.04.2021, 51 Seiten
- 6.1.1.1 Grundriss, Ansichten vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 100
- 6.1.1.2 Längsschnitte vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 100
- 6.1.1.3 Regelquerschnitt vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 50
- 6.1.1.4 Ansicht Mittelpfeiler mit Querschnitt Überbau vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 100
- 6.2.1.1 Stützwand km 80,530 - 80,627 vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 100
- 6.2.2.1 Stützwand km 80,714 - 80,792 vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 100
- 6.2.8.1a Stützwand km 82,032 - 82,052 vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 200/50
- 8.1 Grunderwerbsverzeichnis vom 28.04.2021, 35 Seiten
- 8.2.1 Grunderwerbsplan km 80,410 - 81,305 vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 1.000
- 11.1.1 Lageplan km 80,532 - 81,305 vom 28.04.2021, Maßstab 1 : 1.000*
- 11.3.1b Übersicht Einleitstellen, 4 Seiten*
- 11.3.3a Einleitmengen Augustusburger Straße, 4 Seiten*

* nur zur Information

Im Erläuterungsbericht befinden sich die Änderungen auf den Seiten 8, 10, 31, 32, 33, 37, 39, 41, 44, 49, 57 und 65. Im Bauwerksverzeichnis befinden sich die Änderungen auf den Seiten 6 und 28. Im Grunderwerbsverzeichnis befinden sich die Änderungen auf den Seiten 2, 3, 4 und 5. Die Änderungen sind in der Farbe Magenta dargestellt.

Die Anhänge 1 und 2 zum Erläuterungsbericht ergänzen die bisherige Planung und sind einzufügen. Die restlichen Planunterlagen sind auszutauschen.

A.3 Entscheidungen

Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15, 19 Abs. 1 und 3, 57 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den Bahnanlagen in oberirdische Gewässer.

Daten für das Wasserbuch: Einleitstelle 1.6, Gewässer: Gablenzbach, Gemeinde: Chemnitz, Gemarkung: Chemnitz, Flurstück: 2120/14, Hochwert: 5633315,4, Rechtswert: 4565913,9, Wasserbehörde: Stadt Chemnitz, Wasserrechtsinhaber: DB Netz AG, Glösaer Straße 151a, 09114 Chemnitz, Einleitmenge: 3,9 l/s.

Daten für das Wasserbuch: Einleitstelle 1.7, Gewässer: Gablenzbach, Gemeinde: Chemnitz, Gemarkung: Chemnitz, Flurstück: 2120/14, Hochwert: 5633306,2, Rechtswert: 4565933,6, Wasserbehörde: Stadt Chemnitz, Wasserrechtsinhaber: DB Netz AG, Glösaer Straße 151a, 09114 Chemnitz, Einleitmenge: 2,0 l/s.

Die Daten für das Wasserbuch aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2020, Aktenzeichen 521ppw/020-2020#001, werden bezüglich der Hoch- und Rechtswerte wie folgt berichtigt:

Einleitstelle 6.0, Gewässer: Chemnitz, Gemeinde: Chemnitz, Gemarkung: Chemnitz, Flurstück: 2120c, Hochwert: 5632527,1, Rechtswert: 4564956,7, Wasserbehörde: Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Wasserrechtsinhaber: DB Netz AG, Glösaer Straße 151a, 09114 Chemnitz, Einleitmenge: 8,46 l/s.

Einleitstelle 6.1, Gewässer: Chemnitz, Gemeinde: Chemnitz, Gemarkung: Chemnitz, Flurstück: 2120c, Hochwert: 5632521,0, Rechtswert: 4564954,1, Wasserbehörde: Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Wasserrechtsinhaber: DB Netz AG, Glösaer Straße 151a, 09114 Chemnitz, Einleitmenge: 95,42 l/s.

Für die Planänderung unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Punkt B.3).

A.4 Nebenbestimmungen und Vorbehalte

Die Nebenbestimmungen und Vorbehalte aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2018, Aktenzeichen: 521ppw/015-2015#065, gelten auch für diese Planänderung.

Im Bauwerksverzeichnis ist unter der laufenden Nummer 10.06 in Spalte 4 das Wort "vorhandene" durch "eine neue" zu ersetzen.

Vor Beginn der Arbeiten am Kanalbestand des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) ist der Kanalnetzbetreiber, inetz GmbH, Telefon 0371 4892250, für eine Einweisung und Abstimmung der konkreten Ausführung einzuladen. Nach Fertigstellung der Arbeiten am Anlagenbestand des ESC hat eine schriftlich dokumentierte Abnahme durch den Kanalnetzbetreiber noch vor Verfüllung der Baugruben zu erfolgen.

Dem ESC bzw. dem Kanalnetzbetreiber sind zeitnah Bestandsunterlagen zu den eingebauten Bauteilen/Materialien sowie ein Bestandsplan digital als dwg- oder dxf-Datei zu übergeben. Die Vermessung hat auf der Grundlage des amtlichen Höhen- und Lagesystems zu erfolgen, mit Höhenangaben der bestehenden und neuen Entwässerungsanlagen sowie Angaben zu den Dimensionen, Materialien usw.

Auf der Grundlage der aktuellen Planung ist ein Antrag auf Genehmigung durch den ESC an die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Anschlussbearbeitung/NVN, Postfach 41 14 68, 09030 Chemnitz, zu richten.

Nachfolgende allgemeine Hinweise sind bei der weiteren Planung und Ausführung unbedingt zu beachten:

- Kanalbestand der Entwässerung ist unverändert zu erhalten,
- Bauarbeiten sind mit Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Schäden an Anlagen des ESC auszuführen,
- Trassenkreuzungen sind weitestgehend rechtwinklig auszuführen, der Kanalnetzmeister, Telefon 0371 5252250, ist bei Problemen während der Ausführung am Kanalbestand zu informieren und für Abstimmungen vor Ort einzuladen.
- Freigelegte Abwasserleitungen sind gegen Vertikalzug und Absinken zu sichern sowie gegen mechanische Beschädigungen zu schützen und sind durch den Kanalnetzmeister vor Verfüllung abnahmepflichtig,
- Generell ist sicherzustellen, dass durch ausreichenden Abstand notwendig werdende Reparaturen am Kanalnetz in offener Bauweise (Baugrube, inklusive Verbau) ohne zusätzliche Sicherung von Anlagen Dritter (Maste, Stützen usw.) möglich sind.
- Vor Beginn der Tiefbauarbeiten sind Schachtscheine (Erlaubnisse für Aufgrabung) bei eins für die Anlagen der Entwässerung einzuholen.
- Sollten die weiteren Planungen des Vorhabenträgers ergeben, dass Anlagen des ESC betroffen sind und gegebenenfalls Änderungen am Anlagenbestand erforderlich werden, sind die Planungen mit dem ESC abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des ESC.

Die Auflage A.4.9 f) des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.06.2018 ist zu beachten

Der vorhandene Leitungsbestand der Lichtsignalanlage (siehe Anlage zur Stellungnahme der Stadt Chemnitz) ist zu sichern. Änderungen an den Leitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung unter Telefon 0371 4886656 erfolgen.

Die Bohrpfahlgründungen sind der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Mittelpfeiler der Eisenbahnüberführung über die Augustusburger Straße sowie das Blockstellwerk sind kurz vor deren Abbruch (maximal 2 Tage vorher) durch die ökologische Bauüberwachung auf Hinweise für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten zu überprüfen. Der Bericht der ökologischen Bauüberwachung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übergeben. Sollten geschützte Lebensstätten gefunden werden, kann sich daraus ein erhöhter Kompensationsbedarf an Nistkästen oder Ersatzquartieren für Fledermäuse ergeben. Insofern mit Jungtieren oder Eiern besetzte Nester oder Wochenstuben von Fledermäusen gefunden werden, ist mit dem Beginn der Abbrucharbeiten abzuwarten bis die Jungtiere ausgeflogen sind. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich darüber zu informieren. Sollten ausschließlich adulte Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu vergrämen oder umzusiedeln.

Die denkmalpflegerischen Details wie Materialwahl, Ausführung und Farbgebung von Natursteinwänden, Geländern usw. sind im Rahmen der Bauarbeiten mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Farbgebung der Lärmschutzwand ist in den Farben RAL 7000 / 7001 / 7040, nach oben heller werdend, vorzunehmen.

Die Flurstücke der laufenden Nummern 80,4 - 2, 80,5 - 1, 81,4 - 4, 82,8 - 0 und 82,8 - 7 des Grunderwerbsverzeichnisses sind im Liegenschaftskataster historisch.

Die Baustelleneinrichtungen und Baustellenabsperrrungen sind so anzuordnen, dass die vorhandenen Zufahrten bzw. Zuwegungen für Rettungskräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst im Zusammenhang mit Bränden, Arbeitsunfällen und Havarien auf der betreffenden Baustelle aber auch eventuell erforderliche Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen an angrenzenden baulichen Anlagen weiterhin ohne große Einschränkungen möglich sind.

Können aufgrund der Baumaßnahmen öffentliche Straßen bzw. Grundstückszufahrten gar nicht oder nur mit erheblichen Behinderungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes genutzt werden, so sind für die betreffenden Teilbereiche rechtzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme (Einrichtung der Baustelle) seitens der Vorhabens-trägerin Lösungsvorschläge zur Abstimmung vorzulegen.

A.5 Entscheidung zu den Stellungnahmen

A.5.1 Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

A.5.2.1 Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz Schreiben vom 17.12.2020 (esc/her/20210115)

Die beschriebenen Änderungen im Bereich der Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße und im Besonderen die veränderten Einleitstellen und Einleitmengen in den Kanalbestand des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) seien vorab mit dem ESC abgestimmt worden, so dass keine Einwände bestehen.

Vor Beginn der Arbeiten am Kanalbestand sei der Kanalnetzbetreiber, inetz GmbH, Telefon 0371 4892250, für eine Einweisung und Abstimmung der konkreten Ausführung einzuladen. Nach Fertigstellung der Arbeiten am Anlagenbestand des ESC habe eine schriftlich dokumentierte Abnahme durch den Kanalnetzbetreiber noch vor Verfüllung der Baugruben zu erfolgen.

Dem ESC bzw. dem Kanalnetzbetreiber seien zeitnah Bestandsunterlagen zu den eingebauten Bauteilen/Materialien sowie ein Bestandsplan digital als dwg- oder dxf-Datei zu übergeben. Die Vermessung habe auf der Grundlage des amtlichen Höhen- und Lagesystems zu erfolgen, mit Höhenangaben der bestehenden und neuen Entwässerungsanlagen sowie Angaben zu den Dimensionen, Materialien usw.

Entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz bedürfe die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung einer schriftlichen Genehmigung des ESC. Durch den Vorhabenträger sei daher auf Grundlage der aktuellen Planung ein Antrag auf Genehmigung durch den ESC an die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Anschlussbearbeitung/ NVN, Postfach 41 14 68, 09030 Chemnitz, zu richten.

Nachfolgende allgemeine Hinweise seien bei der weiteren Planung und Ausführung unbedingt zu beachten:

- Kanalbestand der Entwässerung ist unverändert zu erhalten,
- Bauarbeiten sind mit Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Schäden an Anlagen des ESC auszuführen,
- Trassenkreuzungen sind weitestgehend rechtwinklig auszuführen, der Kanalnetzmeister, Telefon 0371 5252250, ist bei Problemen während der Ausführung am Kanalbestand zu informieren und für Abstimmungen vor Ort einzuladen.
- Freigelegte Abwasserleitungen sind gegen Vertikalzug und Absinken zu sichern sowie gegen mechanische Beschädigungen zu schützen und sind durch den Kanalnetzmeister vor Verfüllung abnahmepflichtig,
- Generell ist sicherzustellen, dass durch ausreichenden Abstand notwendig werdende

Reparaturen am Kanalnetz in offener Bauweise (Baugrube, inklusive Verbau) ohne zusätzliche Sicherung von Anlagen Dritter (Maste, Stützen usw.) möglich sind.

- Vor Beginn der Tiefbauarbeiten sind Schachtscheine (Erlaubnisse für Aufgrabung) bei eins für die Anlagen der Entwässerung einzuholen.
- Sollten die weiteren Planungen des Vorhabenträgers ergeben, dass Anlagen des ESC betroffen sind und gegebenenfalls Änderungen am Anlagenbestand erforderlich werden, sind die Planungen mit dem ESC abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des ESC.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten (vgl. Punkt A.4).

**A.5.2.2 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
Schloßplatz 1, 01067 Dresden
Schreiben vom 27.01.2021**

Die Maßnahmen der 3. Planänderung zum Chemnitzer Bahnbogen seien nicht nur mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz vorabgestimmt worden, sondern auch im Einvernehmen mit dem Fachamt. Die Entwicklung hin zum Abbruch auch des Mittelpfeilers sei hinreichend kommuniziert und begründet worden.

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen habe demzufolge gegen die in der 3. Planänderung beschriebenen Maßnahmen an der Augustusbrücke und in deren Umfeld keine Einwände.

Entscheidung: Unter der Voraussetzung, dass mit "Augustusbrücke" die Eisenbahnüberführung über die Augustusbürger Straße gemeint ist, ergibt sich kein weiterer Entscheidungsbedarf.

**A.5.2.3 Stadt Chemnitz, Dezernat 6
09106 Chemnitz
Schreiben vom 17.12.2020 (01-02/Strecke 6258_Bahnbogen/3. PÄ/D6_DBNetz_SN)**

Tiefbauamt

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.3.1.1 aufgeführten Mindestparameter zur lichten Höhe würden sich ändern. Die Höhe verringere sich für die Gleisdurchfahrt und den Bereich der Uferstraße. Die Angaben würden nicht mit den Angaben der Mindestwerte der Planunterlagen übereinstimmen. Die Vorhabensträgerin hat mit der Stadt Chemnitz eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen, welche dann fortzuschreiben sei.

Zu dem Einwand im Planfeststellungsverfahren (Beschluss vom 01.06.2018, Seite 146): "Unklarheit bestehe zu den von Grunddienstbarkeiten betroffenen im städtischen Eigentum stehenden Grundstücken. Die Erreichbarkeit der Stütz- oder Lärmschutzwände durch Fahrzeuge der Deutschen Bahn AG bedürfe keiner dinglichen Sicherung bei den im Gemeingebrauch im Sinne des SächsStrG gewidmeten Verkehrsflächen. Für erforderliche Arbeiten, bei denen die Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werde, sei die Erlaubnis der Straßenbaubehörde im Rahmen der Sondernutzung einzuholen (§ 18 SächsStrG). Die in den Lageplänen Grunderwerb markierten Flächen zu Dienstbarkeiten fänden

sich auch entlang der Eisenbahnüberführungen über öffentliche Straßen. Insofern sei die Sicherung von Rechten an darunterliegenden Grundstücken nicht nachvollziehbar. Um zu erkennen um welche Art von Dienstbarkeit es sich handle, sollten die begehrten Dienstbarkeiten flurstücksbezogen inhaltlich definiert werden." habe das Eisenbahn-Bundesamt entschieden (Seite 154 f.): "Für die lfd. Nr. 80,4 - 2; 80,6 - 6; 80,7 - 3; 81,4 - 4; 81,6 - 3; 81,6 - 6; 81,8 - 1; 81,8 - 2; 81,8 - 5; 82,2 - 1; 82,2 - 2; 82,3 - 5; 82,4 - 5; 82,4 - 6; 82,4 - 7; 82,4 - 8; 82,4 - 9; 82,5 - 2; 82,6 - 1; 82,6 - 2; 82,6 - 3; 82,6 - 4; 82,6 - 8; 82,7 - 1; 82,7 - 2; 28,7 - 3; 82,7 - 4; 82,7 - 5; 82,7 - 6; 82,7 - 9; 82,7 - 11; 82,7 - 13 und 82,8 - 1 des Grunderwerbverzeichnisses hat das Eisenbahn-Bundesamt den Entfall der dinglichen Sicherung verfügt (vgl. Punkt A. 4.9)". Trotz dieser Festlegung des Eisenbahn-Bundesamtes seien im geänderten Plan 8.2.1a die Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes wieder als dingliche Sicherung dargestellt. Dem stimme die Stadt Chemnitz nicht zu.

Entsprechend den laufenden Abstimmungen zu den Verkehrssperren sei der Stadt Chemnitz bekannt, dass der im Plan 8.2.1.a dargestellte bauzeitlich zu nutzende Bereich im Kreuzungsbereich Rembrandtstraße / Uferstraße nicht ausreichend ist. Die Änderungen vom 8.2.1.aaa_2 seien in die festzustellende Unterlage zu übernehmen.

Allgemein sei festzustellen, dass der Leitungsbestand LSA in den Lageplänen offenbar nicht enthalten ist, obwohl dieser übergeben wurde (auch kein Hinweis in der Legende Medien). Der vorhandene Leitungsbestand LSA (siehe Anlage) müsse erhalten bleiben und sei zu sichern. Änderungen an den Leitungen dürften nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen. Ein Ansprechpartner hierfür sei unter Telefon: 0371 4886656 zu erreichen.

Entscheidung: Über zivilrechtliche Fragen wird in der Planfeststellung nicht entschieden. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Kreuzungsvereinbarung fortzuschreiben.

Der Vorhabensträgerin wurde aufgegeben, die Auflage A.4.9 f) des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.06.2018 zu beachten (vgl. Punkt A.4).

Nach Auskunft der Vorhabensträgerin gab es zwischen der Erstellung der Pläne für die 3. Planänderung und der endgültigen Fertigstellung der Unterlagen zu den Abstimmungen der Verkehrssperrungen durch den Planungsfortschritt in der Ausführungsplanung eine Anpassung des notwendigen bauzeitlichen Flächenbedarfes. Die Vorhabensträgerin hat den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis diesbezüglich aktualisiert. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die aktualisierten Unterlagen in die festzustellende Unterlage übernommen. Der diesbezügliche Hinweis hat sich damit erledigt.

Der Vorhabensträgerin wurde aufgegeben, den Leitungsbestand der Lichtsignalanlage in den weiteren Planungen zu ergänzen (vgl. Punkt A.4).

Umweltamt

In der Zeichnung Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße Strecke 6258 und 6645 (Zeichnung 06_01_01_01a) sei in der Ansicht von Westen die Lärmschutzwand niedriger

dargestellt als in der ursprünglichen Planung. Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro bestätigte die Vorhabensträgerin per E-Mail, dass die transparente Lärmschutzwand auf der Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße gemäß der schalltechnischen Berechnung (Bericht Nr. 13-2677/01, Stand 30.03.2015), welche dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2018 zugrunde liegt, in einer Höhe von 2 m ausgeführt würde.

Hinsichtlich der Angaben für das Wasserbuch werde darauf hingewiesen, dass die Kommasetzung der Hoch- und Rechtswerte der Einleitungsstellen zu beachten ist (7 Zahlen vor dem Komma).

Die Stützwände km 80,531 - km 80,634 bahnrechts und km 80,714 - km 80,792 würden auf Bohrpfählen gegründet. Bei der Bohrpfahlgründung handele es sich um ein anzeigepflichtiges Vorhaben nach § 49 Abs. 1 WHG und sei außerdem mit einer gemäß § 8 Abs. 1 erlaubnisbedürftigen Gewässerbenutzung verbunden (Einleiten / Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)). Für die Erstellung der Bohrpfähle sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass beim Abriss des Mittelpfeilers der Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße sowie beim Abriss des Blockstellwerkes Artenschutzbelange relevant werden. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn sich an den Bauwerken Brutplätze von gesetzlich geschützten, gebäudebewohnenden Vogelarten oder Fledermausquartiere befinden. Der Bauherr dürfe nicht gegen die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote zum besonderen Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Lebensstätten würden auch dann nicht ihren Schutz verlieren, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner im Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen.

Der Mittelpfeiler der Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße sowie das Blockstellwerk seien kurz vor deren Abbruch (maximal 2 Tage vorher) durch die ökologische Bauüberwachung auf Hinweise für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten zu überprüfen. Der Bericht der ökologischen Bauüberwachung sei der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übergeben. Sollten geschützte Lebensstätten gefunden werden, kann sich daraus ein erhöhter Kompensationsbedarf an Nistkästen oder Ersatzquartieren für Fledermäuse ergeben. Insofern mit Jungtieren oder Eiern besetzte Nester oder Wochenstuben von Fledermäusen gefunden werden, sei mit dem Beginn der Abbrucharbeiten abzuwarten bis die Jungtiere ausgeflogen sind. Die untere Naturschutzbehörde sei unverzüglich darüber zu informieren. Sollten ausschließlich adulte Tiere gefunden werden, seien diese fachgerecht zu vergrämen oder umzusiedeln.

Entscheidung: Die Höhe der Lärmschutzwand auf der Eisenbahnüberführung über die Augustusburger Straße beträgt - wie im geänderten Plan dargestellt - 2 m über Schienenoberkante.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Daten für das Wasserbuch aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2020, Aktenzeichen 521ppw/020-2020#001, berichtigt (vgl. Punkt A.3).

Die diesbezüglichen Hinweise haben sich damit erledigt.

Für die Erstellung der Bohrpfähle ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 ist eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen der Bohrpfähle nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Dies ist bautechnologisch nicht zu erwarten. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin bestehe aufgrund der verrohrten Herstellung der Bohrpfähle (Einzelpfähle, keine Bohrpfahlwand) keine Gefahr einer Vermischung von einzubringenden Stoffen (Beton) mit dem Grundwasser. Der Abbindeprozess beginne ca. 30 Minuten nach Einbringen des Betons (unter Wasserauflast) und durch das sukzessive Ziehen der Stahlverrohrung werde ein Eintrag von zementhaltigem Wasser in das Grundwasser verhindert.

Einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG ist ebenfalls nicht erforderlich. Gemäß § 8 WHG bedarf die Benutzung von Gewässern einer Erlaubnis oder Bewilligung. Das Grundwasser ein Gewässer im Sinne des WHG ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Das Tatbestandsmerkmal "Benutzung" wird in § 9 WHG definiert. Bezogen auf Grundwasser konkretisieren die §§ 46 ff. WHG die allgemeinen Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Gewässern und somit auch im Hinblick auf den Erlaubnis- und Bewilligungstatbestand des § 8 WHG. Vorliegend ist entscheidend, ob es sich um ein Benutzen von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt. Nr. 4 gilt nur für Stoffe, die zur Auflösung oder zu anderer wasserwirtschaftlich erheblicher Verbindung mit dem Wasser eingebracht werden. Das heißt für Stoffe, die sich im Wasser zerteilen (auflösen), von ihnen fortgeschwemmt werden oder die auf dem Gewässerbett infolge ihrer Schwere unbefestigt aufliegen. Konkret sollen nach dem Gesetzeszweck Maßnahmen, die den Zustand eines Gewässers oder den Wasserabfluss beeinflussen können, mit denen namentlich die Gefahr verbunden ist, dass der eingebrachte oder eingeleitete Stoff mit dem Wasser eine Verbindung eingeht und so die Qualität des Wassers nachteilig verändert unter das Verbot mit Befreiungsvorbehalt fallen müssen. Dies zugrunde gelegt ist nicht zu erkennen, dass es sich bei der Bohrpfahlgründung um ein Einbringen von Stoffen im Sinne der Nr. 4 handelt. Insoweit liegt keine Benutzung von Gewässern im Sinne des § 9 WHG vor.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG ergibt sich lediglich eine Anzeigepflicht für Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Hierdurch soll den Wasserbehörden in den Fällen in denen noch nicht die Schwelle einer Benutzung im Sinne § 9 WHG überschritten und somit das Genehmigungserfordernis des § 8 WHG ausgelöst wird, die Möglichkeit gegeben werden, trotzdem die Auswirkungen von Arbeiten auf den Wasserhaushalt zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vorhabensträgerin wurde daher aufgegeben, die Bohrfahlgründungen der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (vgl. Punkt A.4).

Die Hinweise zum Artenschutz sind zu beachten (vgl. Punkt A.4).

Baugenehmigungsamt

Die denkmalpflegerischen Details wie Materialwahl, Ausführung und Farbgebung von Natursteinwänden, Geländern usw. seien im Rahmen der Bauarbeiten mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Die Farbgebung der Lärmschutzwand in RAL 7000 / 7001 / 7040, nach oben heller werdend, werde bestätigt.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten (vgl. Punkt A.4).

Vermessungsamt

Die Flurstücke der laufenden Nummern 80,4 - 2, 80,5 - 1, 81,4 - 4, 82,8 - 0 und 82,8 - 7 des Grunderwerbsverzeichnisses seien im Liegenschaftskataster historisch.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten (vgl. Punkt A.4).

Feuerwehr

Es werde vorausgesetzt, dass die eingereichten Unterlagen den örtlichen Gegebenheiten bzw. dem aktuellen Planungsstand entsprechen und somit brandschutzrelevante Informationen und Aussagen weder falsch dargelegt noch weggelassen wurden. Eine diesbezügliche Prüfung seitens der Feuerwehr erfolge nicht. Die Feuerwehr stimme dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Die Baustelleneinrichtungen und Baustellenabsperungen seien so anzuordnen, dass die vorhandenen Zufahrten bzw. Zuwegungen für Rettungskräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst im Zusammenhang mit Bränden, Arbeitsunfällen und Havarien auf der betreffenden Baustelle aber auch eventuell erforderliche Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen an angrenzenden baulichen Anlagen weiterhin ohne große Einschränkungen möglich sind.

Können aufgrund der Baumaßnahmen öffentliche Straßen bzw. Grundstückszufahrten gar nicht oder nur mit erheblichen Behinderungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes genutzt werden, so seien für die betreffenden Teilbereiche rechtzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme (Einrichtung der Baustelle) seitens des Bauherrn bzw. Planers Lösungsvorschläge zur Abstimmung vorzulegen. Weitere Forderungen der Feuerwehr könnten sich gegebenenfalls nach Vorlage und Prüfung der weiterführenden Planung ergeben.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten (vgl. Punkt A.4).

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen des Verfahrens trägt die Vorhabensträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

B BEGRÜNDUNG

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2018, Az. 521ppw/015-2015#065, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung für das Vorhaben "Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden, Bauabschnitt Chemnitz Hbf (a) - Chemnitz-Kappel (a)", km 80,5 - km 83,3 der Strecke 6258 Dresden Hbf - Abzweig Werdau Bogendreieck und km 0,850 der Strecke 6645 Chemnitz Hbf - Aue erteilt.

Bei bauvorbereitenden Besichtigungen stellte sich nachträglich heraus, dass der Mittelpfeiler der Eisenbahnüberführung über die Augustusburger Straße nicht wie vorgesehen erhalten werden kann, sondern neu errichtet werden muss.

Gegenstand der Planänderung ist die Eisenbahnüberführung über die Augustusburger Straße am km 80,703 der Strecke 6258 Dresden Hbf - Abzweig Werdau Bogendreieck und km 0,854 der Strecke 6645 Chemnitz Hbf – Blauenthal, die Stützwände von km 80,531 bis km 80,634 bahnrechts, von km 80,714 bis km 80,792 bahnrechts und von km 81,935 bis km 82,026 bahnlinks sowie die Lärmschutzwand von km 81,680 bis km 82,185 bahnrechts. Das Gleis der Strecke 6645 im Bereich der Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße wird elektrifiziert, dafür werden sieben Oberleitungsmasten errichtet. Am km 83,5 wird im Rahmen des Rettungswegekonzeptes eine Treppe zur Goethestraße neu gebaut.

Die bisherige Planung sieht den Erhalt des Mittelpfeilers der Eisenbahnüberführung über die Augustusburger Straße vor. Nachdem festgestellt wurde, dass ein Erhalt aus statischen Gründen nicht möglich ist, erfolgte eine Umplanung. Gemäß der geänderten Planung soll die Brücke neben einem neuen und auf Bohrpfählen gegründeten Mittelpfeiler auch eine gerade Lage ohne Abwinkelung des Überbaus oberhalb des Mittelpfeilers erhalten. Die angrenzenden Stützwände werden auf Bohrpfählen gegründet. Während der Beweissicherung der Werkhalle der Firma FOMM ergaben sich bautechnologische Risiken und Schwierigkeiten, die eine Unterfangung bzw. einen Bodenaustausch nicht mit einem vertretbaren Risiko ermöglichen. Um eine Schädigung der unmittelbar angrenzenden Bausubstanz zu vermeiden wird die Stützwand nun auf Bohrpfählen gegründet. Das äußere Erscheinungsbild ändert sich aufgrund der beschriebenen Anpassungen kaum.

Für weitere Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) hat mit Schreiben vom 22.02.2021, Aktenzeichen:

I.NI-SO-S-Z, die Planänderung nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Der Antrag ist am 24.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.04.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.05.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabensträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
Stadt Chemnitz

Mit Schreiben vom 19.07.2021 hat die Vorhabensträgerin die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen bis auf drei Eigentümer nachgereicht. Das Eisenbahn-Bundesamt hat zwei Eigentümer gemäß § 28 VwVfG angehört. Die Frist zur Einwendung endete am 15.10.2021. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Bei dem dritten Eigentümer liegt eine unwesentliche Beeinträchtigung vor. Gegenüber der bisherigen Planung werden von dem 3.280 m² großen Flurstück 5 m² weniger dinglich belastet, dafür werden 5 m² mehr durch die Vorhabensträgerin erworben. Auf eine Zustimmung war deshalb nicht erforderlich.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teil-

maßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

§ 76 VwVfG stellt das Änderungsverfahren als ein reguläres Mittel zur nachträglichen Korrektur der ursprünglichen Planungsentscheidung zur Verfügung. Die Planänderung stellt keinen zweiten, neuen Plan dar, vielmehr bilden der ursprüngliche Plan und die Planänderung zusammen nach der Durchführung des Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG nur einen einzigen geänderten Plan.

Vorliegend wurde gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung (vgl. Punkt B.1.1) schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit "vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Gesamtabwägung

Die Ausbaustrecke ist ein Vorhaben des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan und Bestandteil des Bedarfsplans zum Schienenwegeausbaugesetz. Das öffentliche

Interesse am Ausbau des Schienenweges ist damit gegeben.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden beteiligt. Die Vorhabensträgerin versicherte, dass weitere öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt sind. Auch für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

B.6 Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

B.7 Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter Punkt 1 (Vordringlicher Bedarf) im Abschnitt a (Laufende und fest disponierte Vorhaben) als laufende Nummer 13 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSWAG). Damit ist für die Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.